



## NPO - Special Event

Spendenbegünstigung NEU und  
Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

23. Jänner 2024

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Agenda

---

1. Überblick Kernpunkte der Reform
2. Freiwilligenpauschale für Ehrenamtliche
3. Spendenbegünstigung NEU – Key Facts
4. Spendenbegünstigung NEU - Welche Organisationen sind spendenbegünstigt?
5. Spendenbegünstigung NEU – Folgen und Möglichkeiten für NPO
6. Spendenbegünstigung NEU – Voraussetzungen für Spendenbegünstigung
7. Mein Weg zur Erlangung der Spendenbegünstigung – Erstantrag
8. Erhaltung der Spendenbegünstigung – jährliche Verlängerungsmeldung
9. Verbesserungen bei Vermögenszuwendungen iSv § 4b EStG
7. Modernisierung des allgemeinen Gemeinnützigkeitsrechts – Änderungen in der BAO
8. Einordnung Reform – Chancen und Risiken für NPO
9. Exkurs: NPO-EKZ

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Überblick Kernpunkte der Reform – Spendenbegünstigung NEU

Einführung eines zweistufigen steuerfreien  
Freiwilligenpauschale für ehrenamtlich Tätige

- Generelle Anknüpfung der Spendenbegünstigung an die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke iSd BAO
- *ex lege* spendenbegünstigte Einrichtungen werden in § 4a Abs 6 EStG zusammengefasst und der Katalog wurde erweitert

Für die erstmalige Antragstellung müssen die Voraussetzungen der Spendenbegünstigung nur mehr für 12 Monate (mindestens ein Wirtschaftsjahr), statt bisher für drei Jahre vorliegen

- Antragstellung neu geregelt und vereinfacht → erfolgt mittels standardisierten Formulars, das durch WP/StB einzureichen ist
- Bestätigung durch WP nur mehr bei abschlussprüfungspflichtigen NPO
- Jährliche Meldeverpflichtung

- Für bereits spendenbegünstigte Einrichtungen, entfällt Antragspflicht im Jahr 2024
- Erstmalige Anträge können ab April 2024 gestellt werden. → Spendenbegünstigung gilt rückwirkend ab 1.1.2024 (soweit Antrag bis 30. Juni 2024)

Verbesserungen für steuerlich absetzbare Vermögenszuwendungen an gemeinnützige Stiftungen ( § 4b EStG) und die Innovationstiftung für Bildung ( § 4c EStG)

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Überblick Kernpunkte der Reform – Änderungen BAO

Das allgemeine Gemeinnützigkeitsrecht in der BAO wird modernisiert, indem Kooperationen, Ausgliederungen und Holdingkonstruktionen erleichtert werden und unter gewissen Voraussetzungen nicht begünstigungsschädlich sind

Rückwirkende Satzungsänderungen und Ausnahmegenehmigungen für schädliche wirtschaftliche Tätigkeiten gem § 44 Abs 2 BAO können auch nachträglich gestellt werden

Die Betragsgrenze für antragslose Ausnahmegenehmigungen nach § 45a BAO für schädliche wirtschaftliche Tätigkeiten wird von EUR 40.000 auf EUR 100.000 angehoben

Verschärfung von Missbrauchsbestimmungen  
→ gesetzliche Vermutung einer begünstigungsschädlichen tatsächlichen Geschäftsführung bei Verurteilung wegen gesetzlich strafbarer Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen

Nachversteuerung in der KöSt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vermögensbindung und Verlust steuerliche Gemeinnützigkeit (max. 7 Jahre)

## Änderungen im EStG

- Steuerfreies Freiwilligenpauschale
- Spendenbegünstigung NEU seit 1.1.2024
- Vermögenszuwendungen gem § 4b EStG

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Steuerfreies Freiwilligenpauschale für Ehrenamtliche (I)

---

### **Kleines Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 lit a EStG)**

- Aufwandsersatz iHv **EUR 30/Tag** und **max EUR 1.000/Kalenderjahr** ist beim Ehrenamtlichen unter folgenden Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit:
  - Der Ehrenamtliche erbringt seine freiwilligen Leistungen für eine abgabenrechtlich gemäß §§ 34 bis 47 BAO begünstigte Körperschaft, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen von Gewinnbetrieben dieser Körperschaft (schädliche Geschäftsbetriebe oder Gewerbebetriebe) → D.h. Tätigkeiten von Ehrenamtlichen im Rahmen von unentbehrlichen und/oder entbehrlichen Hilfsbetrieben iSv § 45 BAO sind begünstigt
  - Daneben darf der Ehrenamtliche keine steuerbefreiten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen iSv § 3 Abs 1 Z 16c EStG erhalten
  - Der Ehrenamtliche bezieht von der Körperschaft keine steuerpflichtigen Einkünfte für eine vergleichbare Tätigkeit

### **Großes Freiwilligenpauschale (§ 3 Abs 1 Z 42 lit b EStG)**

- Aufwandsersatz iHv **EUR 50/Tag** und **max EUR 3.000/Kalenderjahr** ist beim Ehrenamtlichen von der Einkommensteuer befreit, für Tage, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die
  - mildtätigen Zwecken dienen
  - gem § 8 Z 2 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind,
  - der Katastrophenhilfe (iSd § 4 Abs 4 Z 9 EStG) dienen oder
  - eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter darstellen.
- Steuerpflicht beim Ehrenamtlichen bei Mehrfachbezug und Überschreitung Höchstgrenzen
- Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen für NPO bei Überschreitung Höchstgrenzen → amtliches Formular

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Spendenbegünstigung NEU – Key Facts: Was bleibt und was ist neu?

---

- *Was versteht man steuerlich unter einer „Spende“?*
- *Wann ist eine Spende steuerlich beim Spender absetzbar?*
- *Was sind die steuerlichen Vorteile für den Spender?*
- *Gibt es eine betragsmäßige Deckelung der steuerlichen Absetzbarkeit beim Spender?*
- *Was ist bei Spenden aus dem Privatvermögen zu beachten?*
- *Was ist nicht als „Spende“ steuerlich absetzbar?*
- ***Was genau bringt die Neuregelung der Spendenbegünstigung ab 2024?***

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Welche Organisationen sind spendenbegünstigt?

### Zwei Gruppen spendenbegünstigter Einrichtungen

#### durch Bescheid spendenbegünstigte Einrichtungen die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen

##### Spendenbegünstigte Zwecke (§ 4a Abs 2 EStG):

- **Gemeinnützige Zwecke iSv § 35 Abs 2 BAO**
- **Mildtätige Zwecke iSv § 37 BAO**
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben
- Entwicklung und Erschließung der Künste
- Erwachsenenbildung im Bereich wissenschaftliche und künstlerische Lehre

##### Spendenbegünstigungsfähige Einrichtungen (§ 4a Abs 3 bis Abs 5 EStG):

- Körperschaften des privaten Rechts
- Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR)
- Unselbständige Forschungs- oder Lehrinrichtungen von Gebietskörperschaften, oder solche an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind
- Vergleichbare ausländische Einrichtungen eines EU-Mitgliedstaates oder eines Drittstaates mit umfassender Amtshilfe

#### *ex lege* spendenbegünstigte Einrichtungen gem § 4a Abs 6 EStG → kein Antrag auf bescheidmäßige Zuerkennung erforderlich

Schon bisher *ex lege* spendenbegünstigt u.a.

Universitäten, Kunsthochschulen, ÖAW → Erweiterung um weitere Einrichtungen, u.a.

- Fachhochschulen gem FHG und Privathochschulen gem PrivHG
- Pädagogische Hochschulen gem HG 2005
- Öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen von Gebietskörperschaften
- Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht von anderen KöR (zB Privatschulen und Musikschulen)
- Freiwillige Feuerwehren
- Österreichische Museen von KöR und von anderen Rechtsträgern (soweit überregionale Bedeutung)
- Institute of Science and Technology Austria
- Institute of Digital Science Austria
- Bundesstiftungen iSd BStFG 2015 zur Forschungsförderung



# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Spendenbegünstigung NEU – Folgen und Möglichkeiten für NPO (I)

---

### **Verbesserungen für NPO, die (auch) gemeinnützige Zwecke iSv § 35 BAO verfolgen**

- **Alle gemeinnützigen Zwecke sind spendenbegünstigungsfähig**
  - ganzer Katalog des § 35 Abs 2 BAO, neu u.a.
    - Sport/Körperertüchtigung
    - Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
    - Alten-, Kranken und Gesundheitsfürsorge
    - Bildung (Schulbildung/Erwachsenenbildung/Berufsaus- und fortbildung/Volksbildung)
- Keine gesonderte Anknüpfung mehr an Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Entwicklungshilfe, nationale und internationale Katastrophenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur mehr erforderlich
- Keine gesonderten zusätzlichen Voraussetzungen für Förderung von Kunst und Kultur (Transparenzdatenbank), bei privaten Museen (überregionale Bedeutung) oder Einschränkung bei Tierschutz mehr erforderlich
- Bei gemischt gemeinnützigen und mildtätiger Zweckverfolgung muss gemeinnütziger Zweck nicht mehr völlig untergeordnet sein (< 25 %)

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Spendenbegünstigung NEU – Folgen und Möglichkeiten für NPO (II)

---

### Folgen für kirchliche Rechtsträger

- Die Förderung kirchlicher Zwecke iSv § 38 BAO ist weiterhin nicht spendenbegünstigungsfähig
- D.h. privatrechtliche Körperschaften, die kirchliche Zwecke iSv § 38 fördern, können auch weiterhin nicht spendenbegünstigt sein
- **Kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts (KÖR)**, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich errichtet wurden, können **dann spendenbegünstigt** sein, **wenn sie** weitaus überwiegend (zumindest 75 %) **spendenbegünstigte Zwecke iSv § 4a Abs 2 EStG verfolgen, zB**
  - kirchliche (Hoch)Schulen → gemeinnützige Zwecke der Schulbildung/Erwachsenenbildung/Berufsaus- und fortbildung
  - Kirchliche Internate und Schülerheime → gemeinnütziger Zweck der Jugendfürsorge
  - Kirchliche Kindergärten → gemeinnütziger Kinderfürsorge
  - Caritas → mildtätige Zwecke
- Im Einzelfall prüfen, ob gemeinnützige und/oder mildtätige kirchliche KÖR *ex lege* gem § 4a Abs 6 EStG spendenbegünstigt ist oder, ob bescheidmäßige Zuerkennung der Spendenbegünstigung gem § 4a Abs 3 iVm Abs 7 EStG erforderlich ist

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Spendenbegünstigung NEU – Voraussetzungen für Spendenbegünstigung (I)

---

### Voraussetzungen für bescheidmäßige Zuerkennung Spendenbegünstigung (§ 4a Abs 4 EStG):

- **Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 34 bis 37 BAO**
- Körperschaft (oder Vorgängerorganisation) dient seit **zumindest 12 Monaten (Wirtschaftsjahr)** ununterbrochen ausschließlich und unmittelbar **spendenbegünstigten Zwecken** → **bisher drei Jahre**
- Unmittelbare spendenbegünstigte Zweckverfolgung (ausgenommen völlig untergeordnete Nebentätigkeiten) → Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs 2 / § 45a BAO in Zukunft unschädlich
- Mittelbeschaffungskörperschaften weiterhin erlaubt
- Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung
- Verwaltungskosten (iZm den Spenden) max. 10 % der Spendeneinnahmen
- An Spendenzweck **angepasste Auflösungsbestimmung** in der Rechtsgrundlage
- **NEU: Einführung von Missbrauchsbestimmungen:**
  - Gegen Körperschaft wurden in den letzten zwei Jahren keine rechtskräftigen Verbandsgeldbußen iSd VbVG wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens iSd FinStrG (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) verhängt
  - Gilt sinngemäß auch für rechtskräftige Verurteilungen von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern iSv § 2 Abs 1 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft nach § 3 VbVG verantwortlich ist
  - Die Körperschaft fördert nicht systematisch vorsätzliche Begehung von in ihrem Interesse methodisch begangenen strafbaren Handlungen → eine derartige Förderung ist insbesondere gegeben, wenn Körperschaft hierfür Mittel in nicht bloß untergeordnetem Ausmaß ihres Spendenaufkommens für die rechtliche Unterstützung der handelnden Personen und Begleichung von Strafen aufwendet

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

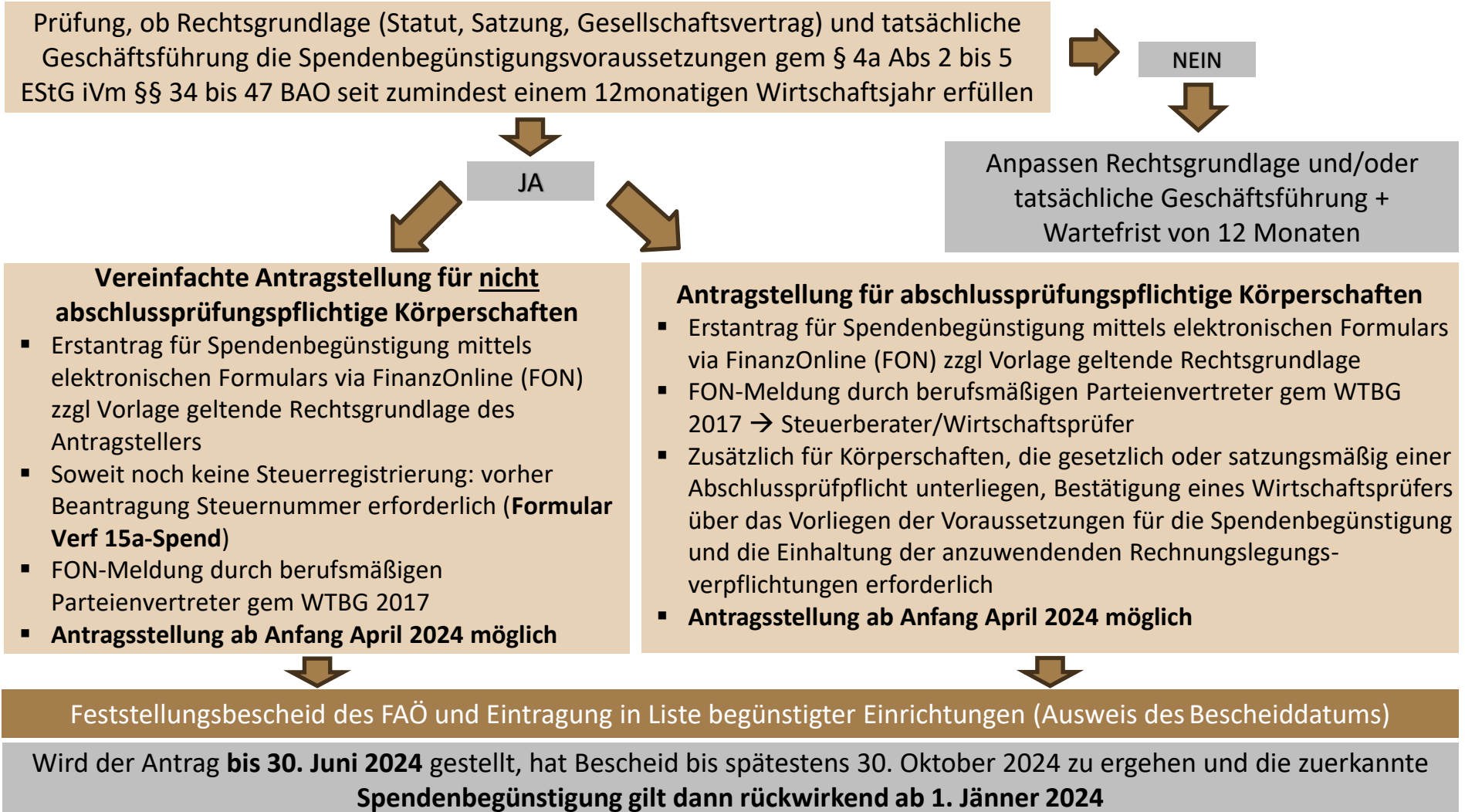
## Verbesserungen bei Vermögenszuwendungen iSv § 4b EStG

---

- § 4b EStG regelt die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen zur Vermögensausstattung an Stiftungen (privatrechtliche Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen), die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen
- § 4b EStG wird in das Dauerrecht überführt
- Die Betragsgrenze von EUR 500.000 entfällt; Deckelung iHv 10 % des Gewinnes bzw des Gesamtbetrages der Einkünfte bleibt unverändert
- Soweit eine steuerliche Verwertung als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe im Jahr der Zuwendung nicht möglich ist, wird eine antragsgebundene neunjährige Vortragsmöglichkeit eingeführt
- Erleichterungen bei der Mittelbindung der Zuwendung und der daraus fließenden Erträge
  - Als zweckkonforme Verwendung gilt auch die Einstellung der jährlichen Erträge in eine Rücklage iHv max. 80 % in den ersten fünf Wirtschaftsjahre ab Gründung, ansonsten iHv max. 50 %
  - 50 % der Zuwendungen dürfen bis zum Ablauf des auf die Zuwendung zweitfolgenden Jahres unmittelbar für begünstigten Zweck verwendet werden

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Mein Weg zur Erlangung der Spendenbegünstigung – Erstantrag ab April möglich



# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Erhaltung der Spendenbegünstigung – jährliche Verlängerungsmeldung

---

- Zur Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 4a Abs 4 EStG jährlich mittels elektronischen Formulars via Finanz Online (FON) ans Finanzamt Österreich (FAÖ) zu melden
- FON-Meldung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Rechnungsjahres/Wirtschaftsjahres
- FON-Meldung wieder durch berufsmäßigen Parteienvertreter iSd WTBG 2017 → Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
- Zusätzlich für Körperschaften, die gesetzlich oder satzungsmäßig einer Abschlussprüfpflicht unterliegen, Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung und die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsverpflichtungen erforderlich
- Bei Unterbleiben der fristgerechten FON-Meldung oder bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (nach Setzung Nachfrist) bescheidmäßiger Widerruf der Spendenbegünstigung durch FAÖ mittels Bescheids → Achtung! **KöSt-Zuschlag iHv 20 %**, wenn Beschwerde dagegen erfolglos
- Automatische Verlängerung der Spendenbegünstigung für zum 31.12.2023 bereits spendenbegünstigte Einrichtungen auf der BMF-Liste für 2024 → ab 2025 sind dann jährliche FON-Meldungen ans FAÖ vorzunehmen



# Änderungen in der Bundesabgabenordnung (BAO)

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (I)

---

### Key Facts der Änderungen in der BAO

- Größte Reform des allgemeinen Gemeinnützigkeitsrechts seit 2015 (Gemeinnützigkeitgesetz 2015)
- Umfangreiche Änderungen in der BAO → überwiegend Verbesserungen für NPO, zT aber auch Verschärfungen und Einführung von Missbrauchsbestimmungen
  - Einführung einer Stiftungsklausel
  - Einführung einer Holdingklausel
  - Einführung einer Kooperationsklausel
  - Möglichkeit einer (rückwirkenden) Satzungsänderung zur Sanierung von formalen Satzungsängeln
  - Verschärfung Missbrauchsbestimmungen
  - Gesetzliche Vermutung begünstigungsschädliche tatsächliche Geschäftsführung bei Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen und Finanzvergehen
  - Nachversteuerung bei Verlust steuerliche Gemeinnützigkeit
  - Verbesserungen bei Ausnahmegenehmigungen gem §§ 44 Abs 2 und § 45a BAO für begünstigungsschädliche Tätigkeiten



# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (II)

---

### **Einführung einer Stiftungsklausel (§ 39 Abs 2 BAO):**

- Möglichkeit zu Vermögensübertragungen an eigentümerlose Körperschaften
- Erfolgen zur Verwirklichung zumindest eines begünstigten Zwecks Vermögensübertragungen an eigentümerlose Körperschaften (privatrechtliche Stiftungen, vergleichbare Vermögensmassen oder Vereine) wird dadurch der gemeinnützigkeits-rechtliche Grundsatz der Vermögensbindung dann nicht verletzt, wenn die übernehmende Körperschaft ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllt (§ 39 Abs 2 Satz 1 BAO)
- Missbrauchsvorbehalt in § 39 Abs 2 Satz 2 BAO:
  - Auflösung der übernehmenden Körperschaft unter Verletzung der Regeln für eine ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke
  - Regeln der ausschließlichen Förderungen gelten auch für übertragende Körperschaft als verletzt, wenn die Auflösung mit der Vermögensübertragung in Zusammenhang steht

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (III)

---

### **Einführung einer Holdingklausel (§ 39 Abs 3 und § 40 Abs 2 BAO):**

- Dachverbandsprivileg gilt auch für rein geschäftsleitende Holdings (§ 40 Abs 2 BAO)
- Ermöglichung von operativ tätigen Dachverbänden/Holdings in § 39 Abs 3 BAO
- Zulässigkeit der Einbeziehung von nicht begünstigten Körperschaften (kein Verstoß gegen Ausschließlichkeit der Förderung der begünstigten Zwecke), wenn
  - Zuwendungen von Mitteln an diese ausgeschlossen ist
  - Leistungen an diese müssen entgeltlich sein, Gewinnerzielungsabsicht muss aber ausgeschlossen sein
  - In diesem Fall muss aber unmittelbare begünstigte Betätigung in einem wesentlichen Ausmaß ( $\geq 75\%$ ) erfolgen

### **Einführung einer Kooperationsklausel (§ 40 Abs 3 BAO):**

- Kooperationen von gem §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften zulässig → Tätigkeit im Rahmen einer solchen Kooperation stellt unmittelbare begünstigte Zweckverfolgung dar
- Auch Kooperationen mit nicht begünstigten Körperschaften in Zukunft möglich, wenn
  - sowohl Zweck Kooperation als auch Beitrag der Körperschaft Form der unmittelbaren Zweckverfolgung darstellen
  - kein Abfluss von Mitteln der Körperschaft an nicht begünstigte Kooperationspartner erfolgt (wäre begünstigungsschädlicher Verstoß gegen Vermögensbindung)

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (IV)

---

### Möglichkeit (rückwirkender) Satzungsänderungen (§ 41 Abs 4 und 5 BAO)

- Bisherige nur erlassmäßige Praxis der Finanzverwaltung wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und verbessert
- Gesetzliche Möglichkeit der Sanierung formaler Satzungsmängel ohne Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit
  - Wird die Rechtsgrundlage der NPO (Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag) vom Finanzamt (nachträglich) als nicht gesetzeskonform erkannt, erfolgt Aufforderung zur Anpassung innerhalb von sechs Monaten
  - Auf Antrag Verlängerung dieser Frist um bis zu weitere sechs Monate möglich
- **NEU!** Änderung der Rechtsgrundlage gilt auch rückwirkend für vorangegangene Zeiträume (bisher strittig), wenn
  - begünstigter Zweck und Gewinnausschluss auch vor Änderung aus Rechtsgrundlage ersichtlich war
  - die tatsächliche Geschäftsführung der geänderten Rechtsgrundlage bereits davor entsprochen hat

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (V)

---

### **Verschärfung Missbrauchsbestimmungen in der BAO (§ 42 Abs 2 BAO)**

- Gesetzliche Vermutung einer begünstigungsschädlichen tatsächlichen Geschäftsführung, wenn
  - wegen gerichtlich strafbarer Handlungen und vorsätzlich begangener Finanzvergehen (außer Finanzordnungswidrigkeiten) gegen die Körperschaft eine rechtskräftige Strafe verhängt wurde
  - Gilt sinngemäß auch für rechtskräftige Verurteilungen von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern iSv § 2 Abs 1 VbVG wegen strafbarer Handlungen, für die die Körperschaft nach § 3 VbVG verantwortlich ist
- Wortlaut und Inhalt der neuen Missbrauchsbestimmung entspricht insoweit der Missbrauchsbestimmung bei der Spendenbegünstigung in § 4a Abs 4 lit d EStG → siehe Folie 11
- Liegt im Zeitpunkt der Beurteilung der Handlung durch das Finanzamt noch keine rechtskräftige Strafentscheidung vor,
  - ist bis zum Ergehen dieser Entscheidung davon auszugehen, dass keine Bestrafung erfolgen wird und ist ein vorläufiger Bescheid zu erlassen (§ 200 BAO),
  - es sei denn die abgabenrechtliche Begünstigung ist bereits aus anderen Gründen zu verwehren

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (VI)

---

### **KöSt-Nachversteuerung bei Wegfall der Vermögenbindung (§ 43 Abs 2 und Abs 3 BAO)**

- Erfolgt eine nachträgliche Änderung der Rechtsgrundlage dahingehend, dass die Vorgaben zur Vermögensbindung im Auflösungsfall nicht mehr erfüllt werden, kommt es zum Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit und zur Nachversteuerung im Bereich KöSt, wenn die NPO der Aufforderung des Finanzamtes zur Änderung nicht nachkommt
- Gesetzliche Vermutung, dass die Vermögensbindung seit der Gründung der NPO (max. sieben Jahre) nicht vorliegt
- Soweit noch keine abgabenrechtliche Verjährung eingetreten ist, sind die bisher steuerfreien Einkünfte der NPO der KöSt zu unterwerfen → **KöSt-Nachversteuerung von Zufallsgewinnen**
- KöSt-Nachversteuerung auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vermögensbindung iRd tatsächlichen Geschäftsführung (unabhängig von einer Änderung der Auflösungsbestimmung in der Rechtsgrundlage)

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Modernisierung allgemeines Gemeinnützigkeitsrecht – Änderungen BAO (VII)

---

### Verbesserungen bei Ausnahmegenehmigungen (§§ 44 Abs 2 und § 45a BAO)

- Begünstigungsschädliche Tätigkeiten iRv begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben iSv § 45 Abs 3 BAO und Gewinnbetrieben iSv § 44 Abs 1 BAO führen grundsätzlich zum Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit der ganzen NPO
- Das kann durch eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes gem §§ 44 Abs 2 und 45a BAO verhindert werden
- **NEU!** Eine Ausnahmegenehmigung kann auch rückwirkend für vergangene Zeiträume erteilt werden
- **NEU!** Erhöhung der Umsatzgrenze für automatische Ausnahmegenehmigung gem § 45a BAO von EUR 40.000 auf EUR 100.000

---



Einordnung und Ausblick

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Einordnung Reform – Chancen und Risiken für NPO

| Vorteile / Verbesserungen  | Nachteile / Verschärfungen   |
|--|--|
| Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke und Erweiterung des Kreises spendenbegünstigter Einrichtungen → v.a. Einbeziehung gemeinnütziger Zwecke                        | Einführung von Missbrauchsbestimmungen iZm Spendenbegünstigung in § 4a Abs 4 EStG → Risiko: Verlust Spendenbegünstigung  |
| Verfahrenserleichterungen bei der Erlangung der Spendenbegünstigung → Wartefrist nur mehr 1 statt 3 Jahren, WP-Bestätigung nur mehr bei abschlussprüfungspflichtigen NPO | Verschärfung von Missbrauchsbestimmungen in der BAO → gesetzliche Vermutung begünstigungsschädliche tatsächliche Geschäftsführung bei Verurteilung wegen gesetzlich strafbarer Handlungen oder vorsätzlich begangener Finanzvergehen |
| Erhöhung Rechtssicherheit für NPO durch bescheidmäßige Zuerkennung Spendenbegünstigung (und implizit steuerliche Gemeinnützigkeit)                                       |  |
| Ermöglichung moderner Konzernstrukturen im NPO-Bereich durch Einführung von Stiftungs-, Holdings-, Kooperations- und Ausgliederungsklauseln in der BAO                   |  |
| Verbesserungen bei Vermögenszuwendungen gem § 4b EStG  | KöSt-Nachversteuerung bei Wegfall der Vermögensbindung, entweder wegen Änderung Rechtsgrundlage oder Verstoß tatsächliche Geschäftsführung gegen Vermögensbindung  |
| Möglichkeit rückwirkender Satzungsänderungen und Ausnahmegenehmigungen → Erhöhung Rechtssicherheit   |  |
| Erhöhung automatische Ausnahmegenehmigung auf EUR 100.000  |  |





**Exkurs NPO-EKZ**

# NPO-Update - Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

## Exkurs: NPO-Energiekostenzuschuss (NPO-EKZ)

---

### Beantragung für das Jahr 2022 ab 22.01.2024 möglich

- **Antragsberechtigt** sind nur gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen, die nicht oder zumindest teilweise nicht unternehmerisch tätig iSd UStG sind
  - bei teilweiser nicht unternehmerischer Tätigkeit sind zweckmäßige Maßnahmen zur Trennung der unternehmerischen von den nicht unternehmerischen Bereichen zu setzen → aufwendig
- **Gefördert** werden 30 % der Energiemehrkosten des Jahres 2022 und 50 % der Energiemehrkosten des Jahres 2023, jeweils aus der nicht unternehmerischen Tätigkeit
- **Geförderte Energiearten:** Strom, Erdgas, Fernwärme bzw -kälte, Benzin, Diesel, Holzpellets, Hackschnitzel, Heizöl, sofern auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Antragstellers getragen
- **Schadensminderungspflicht** durch Antragsteller sowie **Verbot** der Doppelförderung
- **Maximalförderung:** EUR 500.000 (kumuliert für 2022 und 2023)
- **Gesamtvolumen:** bis zu MEUR 140 (abzüglich Abwicklungskosten)
- **Lange Antragsfristen:**
  - Für das Jahr 2022: 22.01. bis 30.06.2024
  - Für das Jahr 2023: 01.07. bis 31.12.2024
- Vollständigkeit und Richtigkeit der im Förderantrag enthaltenen Angaben ist durch **fachkundigen Experten** (zB Steuerberater) zu bestätigen
- Teilweiser Ersatz der **Kosten für Antragstellung** iHv EUR 500 bei Zuschüssen bis EUR 15.000

→ **Achtung! Gilt wieder first come – first serve**

---



Fragen und Diskussion

# Kontakt



**WP/StB MMag. Alexander Enzinger**  
Partner, Geschäftsführender Gesellschafter  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

[alexander.enzinger@rabelpartner.at](mailto:alexander.enzinger@rabelpartner.at)  
+43 316 3171-400



**StB Dr. Florian Raab, LL.M.**  
Partner, Geschäftsführer  
Steuerberater

[florian.raab@rabelpartner.at](mailto:florian.raab@rabelpartner.at)  
+43 316 3171-134



**WP/StB Mag. Friedrich Möstl**  
Partner, Geschäftsführender Gesellschafter  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

[fmoesl@deloitte.at](mailto:fmoesl@deloitte.at)  
+43 316 373 037

*Die gegenständliche Präsentation basiert auf der geltenden Rechtslage, Rechtsprechung und Lehre sowie Praxis der Finanzverwaltung (Stand: 01.01.2024). Dieses Dokument soll einen allgemeinen Überblick über die Änderungen durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und ersetzen keinesfalls die Beurteilung im Einzelfall. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Die Rabel und Partner GmbH, Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH sowie generell Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Unterlage enthaltene Informationen. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir standesrechtlich nicht dazu befugt sind, allgemeine Rechtsberatungsleistungen zu erbringen. Soweit das gegenständliche Dokument rechtliche Ausführungen enthält, die über das Steuerrecht hinausgehen, dienen sie ausschließlich einer allgemeinen Erstinformation. Rechtliche Fragestellungen, die nicht das Steuerrecht betreffen, sind daher jedenfalls von einem Rechtsanwalt noch gesondert zu prüfen.*